

Westfälischer Anzeiger.

Dinstags den 15ten April 1806.

Staatswirthschaft.

Ueber die Verfertigung der Steuerrollen in Frankreich, von Dr. Benzenberg.

(Fortsetzung.)

Vermessung für die Cataster (l'arpentage).

Diese geschieht durchaus gleichförmig in dem Maßstabe von 1 zu 5000, wo nämlich 5000 Meter auf dem Felde 1 Meter auf dem Papier machen. Nach diesem Maßstabe wird die große Flurkarte von Frankreich, wenn alle Blätter aneinander gelegt werden, ungefähr eine Viertelstunde lang und eine Viertelfunde hoch.

Um diese Blätter gehörig zu orientiren, und jedem seine wahre Stelle anzudeuten, hat man dabei das große Triangelnetz von Cassini zum Grunde gelegt, — und für die neuen Departements, worüber sich dieses nicht erstreckte, sind neue Ketten von Dreiecken gezogen. Die beyden Grundlinien, an die sich alle Messungen anlehnen, sind der Meridian und Perpendikel der pariser Sternwarte. Durch diese Kreuzlinien ist ganz Frankreich in vier Regionen getheilt. 1) Nordost. 2) Südost. 3) Südwest. 4) Nordwest.

Westf. Anz. 16ter B.

Region von Nordwest.	Breitenkreis von Paris.	Region von Nordost.	Breitenkreis von Paris.
Region von Südwest.	Mittagskreis	Region von Südost.	Mittagskreis

In Entfernungen von 200,000 Metern sind Parallellinien mit dem Meridian durch ganz Frankreich gezogen. Eben so sind in den Entfernungen von 100,000 Metern Parallellinien mit dem Breitenkreise gezogen, so daß das ganze Reich mit einem Netz von länglichten Vierecken überzogen ist, in denen eine Seite 200,000 Meter, und die andere 100,000 Meter beträgt. Dieses ist die Eintheilung der ersten Ordnung. Um diese Vierecke desto leichter von einander zu unterscheiden, hat jedes einen eignen Buchstaben und eine eigene Nummer, und trägt noch außerdem

den Namen des Hauptorts, der in ihm liegt. Paris selbst liegt nicht allein in vier verschiedenen Regionen, sondern auch in vier verschiedenen Divisionen der ersten Ordnung.

By der Eintheilung der zweiten Ordnung hat man Vierecke der ersten, der Länge nach in fünf Theile getheilt, und der Höhe nach in vier. Man erhält hierdurch 20 Vierecke, wovon jedes 40.000 Meters (ungefähr 5 Meilen) lang und 25000 Meter hoch war. (Diese eigene Eintheilung wählte man, damit sich die Seiten der Vierecke zu einander verhielten, wie 8 zu 5, weil bey den Cassinischen Charten dasselbe Verhältniß Statt findet.) Diese Eintheilungen des zweyten Rangs heißen Blätter (feuilles), und bilden am Ende der Arbeit die große Charte von Frankreich in einem Maßstabe von 1 zu 50.000, welche die berühmte Cassinische Charte ersetzen und mit der alten Eintheilung von Frankreich in Vergessenheit bringen wird. Die Cassinische Charte hat einen kleinern Maßstab, als die neue Charte von Frankreich; sie hatte nämlich 86,400 auf dem Felde zu 1 auf dem Papier, oder 100 Tolsen auf dem Felde machen auf dem Papier 1 Linie.

Diese Blätter werden wieder in 100 Vierecke getheilt, welche dann endlich die Eintheilungen der dritten Ordnung sind. (Sie heißen carreaux). Diese werden in dem Maßstabe von 1 zu 5000 gezeichnet, und ihr Format bleibt daher so groß, als das der Blätter der zweyten Ordnung. Diese carreaux sind die Blätter der großen Flurcharte von Frankreich. — Durch dieses Maßsystem entstehen also drey verschiedene Charten von Frankreich. 1) Die

Generalcharte des Reichs, wovon jedes Blatt 25 Meilen Länge und $12\frac{1}{2}$ Meile Breite in sich faßt. 2) Die Provinzialcharten, wovon jedes Blatt 5 Meilen Länge und $3\frac{1}{2}$ Meilen Breite hat, im Maßstabe von 50.000 zu 1; und endlich drittens, die Flurcharte der Commünen, wovon jedes Blatt eine halbe Meile in der Länge und $\frac{1}{10}$ Meile in der Breite umfaßt. Die erste gibt die allgemeine Uebersicht über das Reich, die zweite über die Departements, und die dritte über die Commünen; in diesem an einander greifenden Chartensystem finden also alle Zweige der Verwaltung Antwort auf jede ihrer Fragen, sie mag einen allgemeinen Gegenstand haben oder einen specuellen, — er mag das ganze Reich oder nur eine einzelne Commüne betreffen.

Die Flurcharten werden von den Feldmessern auf folgende Weise aufgenommen: In jedem Departement ist ein Geometer en chef, mit dem der Präfect den Accord schließt; anfangs zu 50 Centimen die Hectare, — aber späterhin wurde mehr bewilligt, und der Geometer en chef der Norddepartements, Hr. Maubach, bekommt, wenn ich nicht irre, 75 Centimen für die Hectare; (also 15 Stüber rheinisch für 10.000 Quadratmeter oder 5 Egr. für 96000 Quadratfuß.). Der Geometer en chef hat seine Geometer des zweyten Ranges, die er sich selbst auswählt, mit denen er specielle Accorde über die zu messenden Commünen schließt und für deren Arbeiten er steht. In jeder Commüne wird eine Standlinie von ungefähr 2000 Meter mit der Kette gemessen, und über die Endpuncte in Beyseyn des Maire ein proces verbal gemacht. Von dieser

Standlinie werden nun durch Dreyeck die Hauptpunkte der Commune bestimmt. Die Winkel werden mit dem Graphometer gemessen, ein Instrument, das wie ein Astrolabium gebaut ist. Die beste Sorte kostet 400 Franks, sie hat ein Fernrohr, 10 Zoll Durchmesser, und der Vernier theilt bis auf 1 Minute. Die geringere Sorte kostet 70 Franks. Sie hat nur Dioptern, 8 Zoll Durchmesser, und der Vernier theilt bis auf 4 Minuten. Le Noir, Lerebours und noch sechs andre Künstler verfertigen sie. Die Aufnahme des Details geschieht mit dem Meßtische (der mit dem Fuß 57 Franks kostet), durch Schneiden mit dem Dioptern-Lineal, (dieses kostet 40 Fr., hat es ein Fernrohr: so kostet es 72) und der Bouffole von 5 Zoll, (die 50 Franks kostet, mit einem Fernrohr aber 75.) Ferner gebraucht noch der Feldmesser einen Reductionszirkel mit einem beweglichen Mittelpunkte (zu 36 Fr.), eine Wasserrage mit einer Luftblase (zu 12 Fr.), einen Rapporteur in Horn von 5 Zoll, der in halbe Grade getheilt 5 Fr. kostet, (in Kupfer kostet er 12 Fr.), einen Decameter, der in halbe Meter getheilt ist und 10 Pilets (zu 15 Fr.), zwey Magnetnadeln von 6 und 3 Zoll (kosten 12 Fr.), zwey verjüngte Maßstäbe in Kupfer, einer von 1: 2500 und der andere von 1: 5000, und ein Winkelkreuz, welches 90 u. 45 Grad gibt, zu 15 Fr. Diese Meß Instrumente müssen die Winkel in den Dreyecken bis auf 1 oder 2 Min. genau geben, und die Längenmasse bis auf $\frac{1}{2000}$ des Ganzen richtig seyn. Sind sie dieses nicht: so kann der Feldmesser sie zurückschicken. Die Direction der Vermessung in Paris läßt die Instrumente machen, und liefert

sie an die Geometers en chef, denen der Werth dafür von ihrer nächsten Bezahlung abgezogen wird.

Nachdem vorher durch den Maire der Commune mit Zuziehung der Anwesenden die Gränzen der Communen bestimmt sind, geht der Landmesser hin und mißt die Commune aus nach der verschiedenen Natur des Bodens (d'après la nature du terrain). Er mißt nicht jedes einzelne Feld und jede einzelne Wiese, sondern alles das zusammen, was einerley Boden und einerley Cultur hat, und hernach macht er auch die Gränzbezeichnungen auf seiner Charte. In seinem Register heißt es nun nicht: das Gut A hat so viel Land, das Gut B so viel, sondern in der Commune N sind so viele Hectaren an Gärten, so viele an Feldern, so viele an Wiesen, so viele an Wald u. s. w. Jede der Umgränzungen seines Plans hat eine Nummer, und in dieser können zwanzig verschiedene Proprietärs ihre Felder liegen haben, ohne daß sie einzeln vermessen würden. Jede Nummer ist im Register nach ihrem Flächeninhalt angegeben, und dieses Register wird nebst einer Copie des Plans auf Delpapier nach Paris geschickt. Hier kommt der Plan ins Zeichnbureau, und wird zweymahl copirt u. mit Farben ausgezeichnet. Eine Copie bleibt zu Paris im Bureau des Finanzministers, die zweyte wird auf die Mairie niedergelegt. Der Geometer en chef muß die Kosten der Zeichnung tragen, und man zieht ihm dafür in Paris auf jede Hectare 8 Centimen ab.

Von Paris aus erhält der Geometer en chef die Entfernung des Hauptpunkts der Commune vom pariser Meridian und

Parallel. Von diesem Punkte sucht er den, der zunächst in einer runden Meteranzahl von Paris entfernt ist, z. B. ist der erste 67280 Meter vom Parallel und 23720 Meter vom Meridian: so sucht er den Punkt, der 70,000 Meter vom Parallel und 20,000 Meter vom Meridian ist. Durch diesen zieht er zwei Kreuzlinien, welche nun der Parallel und Meridian des Punktes sind, und die zugleich die Begrenzung des Quadrats der großen Flurkarte sind, wo die Commune hineingeht. Hiedurch wird es möglich, aus all den verschiedenen Communen-Charten eine zusammenhängende Flurkarte von Frankreich zu zeichnen.

Die Genauigkeit der Flurkarte wird auf folgende Weise untersucht: Der Verificateur misst in jeder Flurkarte zwei Linien auf dem Felde, und nachher auf der Chart. Weicht die Chart auf 100 Fuß mehr als 1 Fuß von der Messung des Verificateurs ab: so wird sie als ungültig verworfen, und der Geometer muß sie aufs neue aufnehmen. Ob ein Fehler in der Berechnung des Flächeninhalts vorgefallen ist, das wird durch Hülfen einer Glasplatte bestimmt, die in lauter Quadratdecimeter eingetheilt ist. Diese wird auf die Chart gelegt und man zählt die Anzahl der Quadrate und der Theile der Quadrate, welche die Figur einnimmt; dieses muß ungefähr mit der Angabe des Feldmessers übereinstimmen. Diese Glasplatte kostet 25 Franken. Um sich zu versichern, daß er den Flächeninhalt der verschiedenen Theile des Plans scharf berechnet habe, wird die Summe aller Theile mit dem Inhalte des Ganzen verglichen, und diese dürfen nur um $\frac{1}{1000}$ von einander abweichen, wenn der Plan nicht soll verworfen werden. Die Pläne müssen nach

Norden orientirt seyn. Die pariser Abweichung der Magnetnadel, der sich die Geometer bedienen, wird $22^{\circ} 10'$ westlich angenommen. Auf den Charten muß der Geometer die Berge, Hügel, Thäler, Höhlwege u. d. gl. durch Schaffung ausordnen. Eine Kupfertafel enthält eine solche signirte Flurkarte mit allen ihren Zeichen. Wo Nationalwaldungen und Privatwaldungen sich berühren, muß er die Gränze angeben, auch wenn die Natur des Bodens gleich ist, weil jene keine Grundsteuer geben. Für die Vermessung der Umschreibungslinie (perimeter) der Nationalwaldungen bekommt er eine Entschädigung von 10 Centimen für die Hectare oder den Arpentmetrique. — Bey der Berechnung des Plans müssen sie sich eines größeren Maßstabes bedienen, — nämlich 1:2500. Der Geometer muß nach beendeter Vermessung folgendes einschicken. 1) Sein Drey-Eck. 2) Das Register über die Erläuterung. 3) Die Copie des Plans. 4) Zwei Hefte Berechnungen, wovon das erste jede einzelne Nummer, nach Erläutern berechnet, enthält, und das zweite nach Quadraten, die mit rothen Linien über dem Plan gezogen werden. 5) Das Register über alle die Nummern, geordnet nach der Cultar des Bodens. In diesem sieht man 1) wie viel jede einzelne Nummer beträgt, und 2) wie viel Hectaren Wiesen, Felder, Gärten, Waldungen, Sümpfe u. s. w. die ganze Commune enthält. Der Geometer bekommt nur $\frac{1}{3}$ seines Maßstabes ausgezahlt, bis die Vermessung verificirt ist.

Da es an Geometern fehlte: so errichteten die Directionen des Zeichnungs-Büreaus in Paris einen eigenen Cours für junge Geometer, in dem vier Professoren

für Rechnung des Gouvernements Unterricht in der theoretischen und practischen Geometrie geben. Der Unterricht dauert 3 Monate. Er hat 3 Abtheilungen, jede von 24 Stunden. In der ersten Arithmetik, — die Lehre von den Proportionen und Logarithmen. In der zweiten: Geometrie, Stereometrie — und die Anwendung auf das Aufnehmen der Plane. In der dritten, Trigonometrie, Winkelnahmen, Beschreibung des Graphometers, Niveliren und Orientiren der Winkel. — Die schönen Tage werden zu practischen Arbeiten in der Nähe von Paris genutzt. Die jungen Geometer, welche von hier in die Departements gehen, erhalten für jede Poststunde 1 Frank Entschädigung vom Gouvernement. — Da in Paris nicht so viele Feldmesser konnten gebildet werden, so wurden in mehreren Departements ähnliche Schulen für die Feldmesser errichtet. Die Vermessung von ganz Frankreich soll in 8 Jahren vollendet seyn. Die Kosten derselben werden direct von den Commünen getragen. Sie betrugen im Jahr 13 eine Centime auf den Frank, (also 1 Proc. der Grundsteuer von Frankreich, welche 210 Millionen ist.)

(Der Schluß folgt.)

Tagegeschichte.

Hersford den 28ten März.

Ein zweijähriger Knabe des Grenadiers Suffiers fiel am 19ten dieses in einen 18 Fuß tiefen Brunnen des nahe gelegenen Gartens, wo sich einige Knaben zum Spielen versammelt hatten. Einer von seinen anwesenden Gespielen lief sogleich zur Mutter des Verunglückten hin, um ihr diese Schreckensbotschaft zu überbringen. Ganz

bestürzt und ohne Bewußtseyn läuft sie in den ersten Augenblicken des Schreckens in den Brunnen, wo sie das Kind auf der Oberfläche des Wassers liegend erblickt. Durch ihr lautes Angstgeschrey ruft sie einen Mann herbey, der mit ihr unter einem Dache wohnt. Als er hinzukommt und den Unglücklichen im Wasser sieht, eilt er in ein benachbartes Haus, um einen eisernen Hasen zu hohlen, womit man gewöhnlich die in den Brunnen gefallene Eimer hinaufzieht. Dieser wird nun an die Brunnenseite befestigt und zur Rettung des Kindes hinabgelassen. Dremahl faßt er damit in die Kleidung des Verunglückten, dremahl aber zerreißt das Gewand des Kindes, und der Knabe stürzt jedesmahl von der Höhe bis in die Tiefe des Wassers hinab. Diese mißlungenen Versuche bewogen den Tagelöhner Grabbert, eine Leiter herbeizuhohlen, und mit Hilfe derselben war er bald so glücklich, das Kind zwar unverletzt, aber ohne Lebenszeichen heraufzubringen. Traurig war der Zustand der unglücklichen Mutter, als sie ihren Liebling erstarrt und unbeweglich ohne Lebenshoffnung erblickte. Man beklagte und bejammerte das Schicksal der Unglücklichen, ohne an weitere Rettungsmittel zu denken. Endlich auf Anrathen einiger Verständigern, die mittlerweile hinzugekommen waren, beschloß man einen Arzt rufen zu lassen. Man schickte darauf eilig zum Herrn Doctor Heidsieck, der sich unglücklicher Weise in dem entlegensten Theile der Stadt befand. Auf erhaltene Nachricht eilte er zwar so viel als möglich zu dem Ertrunkenen hin; aber das Herbeizuhohlen der nöthigen Instrumente aus seiner Wohnung, und der Arzneyen

von der Apothekel machten einigen Aufenthalt unvermeidlich. Gleich darauf begann er seine Versuche mit Fleiß und Ausdauer. Und wie groß war seine Freude, als er nach einer zweykündigen Arbeit seine Anstrengungen durch das süße Gefühl belohnt sah: einen Verunglückten wieder in's Leben zurückgebracht zu haben. —

So wurde in wenig Augenblicken die unglücklichste Mutter zur glücklichsten, die ihren Schmerz über den verloren geglaubten doppelt fühlte, weil ihr Gatte gerade abwesend war. Unzählige Thränen der Freude flossen dem menschenfreundlichen Retter. Möge er noch lange leben u. wirken, und seine Arbeit u. Mühe mit ähnlich glücklichem Erfolge gekrönt sehen! — Der Knabe ist völlig gesund u. munter. —

Entgegnungen.

Einige Bemerkungen über die Advocaten Praxis der Staatsdiener.

(Veranlaßt durch die Nachricht aus Jever W. A. 1805. S. 905.)

Welt entfernt, die Verfügung einer weisen Fürstin, deren die angeführte Stelle erwähnt, tadeln zu wollen, glaube ich doch nicht mit dem Einsender dieser Nachricht einerley Meinung seyn zu können, zumahl er mehr berichtet, als geschehen ist, und seinem „Wie es heißt,“ wohl nicht geradezu Glauben beigemessen werden darf. Zuerst will ich also das berichtigen, was er erzählt. Die Stellen, welche die Fürstin Administratorin von Jever damals vergeben hatte, sind 1) das Landgericht's Secretariat. Dies erhielt der bisherige Stadtsecretär, der wie alle seine Vorgänger die Erlaubniß der Advocatur gehabt hatte, dieselbe aber natürlich abgeben

mußte, weil die Geschäfte seiner neuen Bedienung ihm dazu nicht Zeit genug übrig ließen. Auch kann er von der Bedienung hinlänglich leben, und seine Vorwese in derselben haben ebenfalls keine Advocatur getrieben. 2) Das Stadtsecretariat. Dies erhielt der bisherige Vorstadtbeamte mit ausdrücklicher Erlaubniß, die Praxis beizubehalten. 3) Die Beamtenstelle in der Vorstadt. Der Advocat, der diese erhielt, hatte sich in seiner Witschrift um Conferirung derselben freywillig erboten, die Advocatur niederzulegen. 4) Das zweyte Regierung'ssecretariat. Mit diesem ist die ausdrückliche Erlaubniß zur Praxis bey den übrigen Gerichten verbunden. 5) Die Adjunctur bey dem Consistorialsecretariat. Dem Adjuncten ist die Verbehaltung der Praxis bis zum Abgang des Consistorialsecretärs ausdrücklich nachgelassen. Uebrigens hat es mit dieser Stelle dieselbe Bewandniß, als mit dem Landgericht'ssecretariat. Es ist also unrichtig, daß drey jungen Männern Stellen unter der Bedingung die Advocatur niederzulegen verliehen worden, und eben so wenig ist zu erwarten, daß die Fürstin, von deren Consequenz und Gerechtigkeitsliebe man nur zu sehr überzeugt ist, die dem Stadtsecretär erst vor kurzem erteilte, so wie die vom Bürgermeister schon lange besessene Erlaubniß aufheben werde, da außer ihnen und den oben angeführten Secretarien noch verschiedene andere herrschaftliche Bediente, z. B. der Cammersecretär, der Receptor der Rükensrenten u. a. m. derselben Vorrechte genießen, und sie die rechtlich erworbenen Vorrechte ihrer Bedienten wenigstens nicht ohne hinlängliche

Entschädigung wird aufheben wollen, auch die Remotion von der Advocatur so gut wie von jedem andern Amte eine Strafe ist, die sie nicht ohne Schuld erkennen wird. Die Gründe, welche man gegen die Praxis der herrschaftlichen Bedienten anführt*), fallen ohnehin in Feyer meistens weg, da in einem so kleinen Staate Bedienten wie die angeführten selten mit so vielen Geschäften verbunden sind, daß ein thätiger Mann seine ganze Zeit damit ausfüllen könnte. Nur wenigen ist es gegeben, sich mit anhaltendem Studium seiner Wissenschaft zu beschäftigen, die Lücke, die durch Mangel an Geschäften entsteht, wird nur zu oft durch Zerstreuungen ausgefüllt, und diese greifen am Ende so um sich, daß sie auch die Zeit mitnehmen, die den Geschäften notwendig bleiben müßten. Es ist dem Menschen angebohren, daß er das Resultat seiner Thätigkeit sehen will, er will Ehre ernten oder nutzen, und so wird der junge Staatsdiener nicht besser in Thätigkeit erhalten, als durch die Advocatur, die ihm oft beides zugleich bringt. Und keine Nebenbeschäftigung ist auch dem Staatsdiener zugleich nützlicher für seine Amtsgeschäfte. Es ist unbezweifelt, daß niemand tiefer in eine rechtliche Materie einbringe, als der Advocat, der genau die schwachen oder sichern Seiten einer Sache ausspüren muß. Dies hat zwar oft die Folge, daß ein alter Advocat, der sich bloß mit der Praxis beschäftigt hat, ein nur zu schwacher, zu bedenklicher Richter wird. Verbunden aber mit den mannigfaltigen Geschäften des Secretärs oder auch

*) Der wichtigste ist wohl, daß „Advocat und Secretär seyn in der nämlichen Parthei nicht anstößlich seyn dürfte, und dieser Grund fällt nirgend weg.“ D. M.

des Richters, gibt es dem Geschäftsmann jenen umfassenden Blick, der leider nur noch zu oft in unsern Collegien vermisst wird. Zwar läßt sich auch zuweilen besürchten, daß die sich bezahlt machenden Geschäfte des Advocaten den Geschäften des Amtes vorgezogen werden, dessen manchmal larger Gehalt immer fortgeht, er mag verdient werden oder nicht; aber dies findet auf sportulrende Stellen doch auch keine Anwendung, und dergleichen sind unter den angeführten wenigstens die des Bürgermeisters und Stadtsecretärs, die jedoch nicht so viel einbringen, als zur Subsistenz in dem nicht wohlfeilen Feyer erforderlich ist.

Im Herzogthum Oldenburg practisirt kein Staatsdiener, als nur der Stadtsecretair in Delmenhorst, allen andern ist die Praxis untersagt. Die Besoldung derselben (alle müssen, nach dem Willen des Herzogs, ihre Carriere als Secretaire anfangen*) ist in den ersten Stellen 3 bis 400 Rthlr. Ein Advocat, der einigermassen Praxis hat, kann sie also nicht annehmen, am wenigsten wenn er verheirathet ist. Das hat die Folge, daß die Secretariate mit ganz jungen, eben von der Academie gekommenen Männern besetzt werden, daß die Advocaten indes sich nicht gut unter dieselben setzen lassen können, daß bey zunehmender Praxis und Familie immer weniger Ausichten zur Anstellung für sie sind, und so sie am Ende alt werden dürfen, ohne angestellt zu seyn. Ein alter Advocat aber — rein fällt da nicht das

Turpis senex miles, —
ein? Dürften wenigstens die Secretaire

die Praxis beybehalten, so würde dem nicht so seyn.

Nicht alles, was in einem großen Staate gut ist, ist es auch in einem kleinen.

B.

A...

*) Nur bey ein Paar Mädchen weiß man Ausnahmen davon.

Correspondenznachrichten.

Marburg den 21. März 1806.

Unter den nützlichsten Anstalten unserer Universität behauptet das Chirurgische Wilhelms-Institut einen ausgezeichneten Platz. Bey dem diesjährigen Frühlingsexamen wurden wieder an zwey der hoffnungsvollsten Studirenden große goldne Preismedaillen ausgetheilt: an Herrn Franz Adam Schultens aus dem Herzogthum Westfalen, und Hrn. Franz Jacob Beyerle aus dem Württembergischen.

Miscellen.

Anfrage.

Wird von dem so lange angekündigten gelehrten Lexicon von Westfalen, oder vom Herzogthum Berg, auf das die Hrn. Prediger Beckhaus u. Fuhrmann das Publicum so lange aufmerksam machten, — wird hievon nicht bald etwas erscheinen? — Und könnten nicht einzelne Hefte herausgegeben werden, wenn die Materialien zum Ganzen noch nicht beisammen sind?

Todesanzeige.

Nach einem geräuschlosen aber wohlthätigen Leben entschlummerte hier sanft unsere Mutter, die Frau Wittwe Wilhelmine Gerhard Basse, geborne Beune, im neun und siebenzigsten Jahre ihres Alters an Entkräftung.

Jserlohn, den 8. April 1806.

Die Kinder.

Heirathsanzeige.

Unsere gestern vollzogene eheliche Verbindung machen wir hierdurch unseren auswärtigen sehr werthgeschätzten Freunden und Verwandten ganz ergebenst bekannt, und empfehlen uns Ihrer ferneren Freundschaft und Gewogenheit.

Lüdenscheid, den 3. April 1806.

Nühl, Landgerichts-Registrator,
Louisa Nühl, geborne
Bödecker.

Anzeige.

Die im zweyten Hefte meiner Beiträge zur Statistik des Herzogthums Berg angekündigte Bevölkerungstabelle, worin alle Familien, derselben Seelenzahl, kirchliche Confession, Stand u. Gewerbe, ferner die Zahl der öffentlichen u. Privatgebäude, der Viehbestand des Landes u. s. w. von jeder Stadt u. jedem Orte abgesondert eingetragen worden sind, ist demahlen nach erhaltenen besonderer gnädigsten Erlaubniß Sr. Herzoglichen Durchlaucht zur Publicität geeignet, und jeder Abnehmer jenes zweyten Heftes kann solche Tabelle, da wo derselbe das Heft erhalten hat, unentgeltlich in Empfang nehmen.

Düsseldorf, den 5. April 1806.

Lenzen.

Der Vieh- und Kram-Markt zu Herne, welcher auf den 30sten dieses Monats an dem allgemeinen Ranz und Betttag ansetzt, ist auf den folgenden Tag den 1sten May verlegt worden.

Dornburg den 7ten April 1806.

von Unker.

Verkaufsanzeige.

Dortmund den 14ten April 1806.

Künftigen Freytag als den 18ten und Dienstag den 22sten April Nachmittags 2 Uhr soll bey Fürstlicher Rentey eine Parthe Winter- und Sommergerste, Erbsen u. Mühsamen meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu die Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Quitung. Für W. C. Seifenschmidt in Plettenberg (f. W. N. No. 29.) ist vom 14ten April die erste Gabe mit 36 Stbr. eingelaufen.

Erp. d. d. W. Anz.

Marktpreise.

Herdecke den 8ten April 1806.

Weizen	4 Rthl. 4 Gr.
	(2 — 22 —)
Roggen	(2 — 19 —)
	(2 — 16 —)
Gerste	2 — 2 —
Hafer	1 — 9 —